



Referat 31 - Handreichung Nr. 2:

Zur Bedeutung und zum Ablauf von Widerspruchsverfahren im Bereich von Studium und Lehre

Stand: 5. November 2012

Diese Handreichung des Referates 31 - Qualität und Recht soll Studierenden eine Orientierung geben, wie sie vorgehen können, wenn sie sich durch Entscheidungen der Universität in ihren Rechten verletzt fühlen.

I. Allgemeines zum Widerspruch

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Promovierende und Habilitierende können sich im Widerspruchsverfahren gegen verbindliche Einzelfallentscheidungen der Universität (sog. Verwaltungsakte) wenden. Dieses können sein: Bescheide im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren, Studiengebühren, prüfungsrechtlichen Entscheidungen, Gebührenbescheiden und allgemeinen Studierendenangelegenheiten.

Bedeutung des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren dient dazu, Verwaltungsakte, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind, noch einmal verwaltungsintern auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern.

Das Widerspruchsverfahren wird durch den Widerspruch ausgelöst und in der Regel mit dem Widerspruchsbescheid beendet; es sei denn, der Widerspruch wird bis zum Erlass des Bescheides zurückgenommen. Bei rechtzeitiger Rücknahme entstehen den Widersprechenden keine Kosten für das Widerspruchsverfahren. Der Widerspruch kann jederzeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides kostenfrei zurückgenommen werden.

II. Verfahren

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss der Widerspruch innerhalb eines Monats (§ 70 Absatz 1 VwGO) bzw. eines Jahres (§ 58 Absatz 2 VwGO), nachdem der Verwaltungsakt z. B. in Form eines ablehnenden Bescheides der oder dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Ein Bescheid, der im Inland durch die Post übermittelt oder per Einschreiben zugestellt wird, gilt in der Regel am dritten Tag nach der Aufgabe als bekannt gegeben.

1. Form

Der Widerspruch muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erhoben werden. Es gibt zwei Möglichkeiten:

a) Schriftlich

Die Schriftform wird gewahrt durch eine Erhebung

- per eigenhändig unterschriebenem Brief,
- durch Telegramm,
- per Telefax, wenn das Originalschriftstück (Telefaxvorlage) unterschrieben ist,
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Der Widerspruch kann nicht per einfacher E-Mail eingelegt werden.

b) Mündlich zur Niederschrift bei der Behörde

Mündlich zur Niederschrift bedeutet, dass die Widersprechenden in der Behörde ihren Widerspruch mündlich formulieren, woraufhin eine zur Entgegennahme befugte Bedienstete bzw. ein zur Entgegennahme befugter Bediensteter diese Erklärung schriftlich niederlegt. Die bzw. der Widersprechende muss dieses Schriftstück unterzeichnen.

2. Behörde, bei der der Widerspruch einzulegen ist

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die den Bescheid, gegen den man vorgehen möchte, erlassen hat (siehe Briefkopf bzw. Rechtsbehelfsbelehrung).

3. Frist

Bescheide enthalten in der Regel eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Auskunft über Frist, Form und Empfänger des Widerspruchs gibt. In dem Fall beträgt die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs einen Monat ab Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides (§ 70 Absatz 1 VwGO). Fehlt eine solche Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie fehlerhaft, so beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr (§ 58 Absatz 2 VwGO). Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der jeweiligen Frist bei der den Bescheid seinerzeit erlassenden Stelle eingegangen ist.

Wurde die Widerspruchsfrist ohne eigenes Verschulden versäumt, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Die Frist für den Antrag beträgt zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Die Antragstellerinnen bzw. die Antragsteller müssen die Tatsachen, die zum Versäumnis der Frist geführt haben, glaubhaft machen.

4. Begründung

Die Einwände gegen den Bescheid der Universität sollten klar und vollständig formuliert werden, so dass erkennbar ist, dass und wogegen Widerspruch eingelegt wird. Zudem sollten die erforderlichen Nachweise zur Widerspruchs begründung beigefügt oder zeitnah nachgereicht werden.

5. Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Die Erhebung eines Widerspruchs führt in der Regel zur sog. aufschiebenden Wirkung. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt so lange nicht vollzogen wird, bis eine Entscheidung über den Widerspruch gefallen ist. Die aufschiebende Wirkung tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt kraft Gesetzes (z. B. die Erhebung von Beiträgen und Gebühren, so auch Studiengebühren¹) oder durch Anordnung der Behörde sofort vollziehbar ist.

6. Kosten des Widerspruchsverfahrens

Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung für das Hochschulwesen und liegen für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren einschließlich der Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten zwischen 25 € und 350 €.

7. Rechtsmittel gegen Widerspruchsbescheid

Gegen einen negativen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben werden. Eine anwaltliche Vertretung in der ersten Instanz ist nicht erforderlich.

III. Zu den Widersprüchen im Einzelnen

1. Widerspruch gegen Ablehnung eines Studienplatzes

a) Widerspruch gegen Kapazitätsablehnung

Dieser Rechtsbehelf bleibt in aller Regel erfolglos, wenn seine Begründung sich auf den Hinweis beschränkt, der Universität stünden mehr Plätze zur Verfügung als ausgewiesen. Grund ist, dass die Universität vor der Festsetzung der Zulassungszahlen ihre Kapazitäten in einem aufwändigen Verfahren ermittelt und überprüft. Erfolgreich können solche Widersprüche deshalb nur sein, wenn Fakten benannt werden, die zu einer höheren Platzzahl führen.

Unabhängig von laufenden Rechtsmittelverfahren wird das Nachrückverfahren der Universität durchgeführt bis alle Studienplätze angenommen sind. Das heißt, jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber um einen Studienplatz wird in diesem Verfahren entsprechend ihrem bzw. seinem Rangplatz berücksichtigt.

b) Widerspruch gegen formale Ablehnung

Zu den Gründen für eine formale Ablehnung zählen nicht oder nicht vollständig eingereichte Unterlagen, nicht beglaubigte Zeugnisse oder nicht ausreichende Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse) sowie nicht eingehaltene Fristen.

Auch gegen Ablehnungen, die auf einen dieser Gründe gestützt sind, kann Widerspruch erhoben werden. Wie in jedem Widerspruchsverfahren hängen die Erfolgsaussichten dabei von den Gründen ab, mit denen der Widerspruch geführt und ggf. belegt wird.

Unterlagen, die erst nach Fristablauf im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden, können ein Fristversäumnis nicht heilen.

Die Gebühren für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren in Zulassungsstreitigkeiten betragen derzeit 31 €.

¹ Die Universität hat bislang von einer Vollstreckung der Gebührenbescheide vor der jeweiligen rechtskräftigen Entscheidung abgesehen.

2. Widerspruch gegen Studiengebühren

Gegen die Ablehnung eines Antrages

- **auf Befreiung von den Studiengebühren** (z. B. wegen Kinderbetreuung, chronischer Krankheit oder Behinderung) oder

- **auf Stundung der Studiengebühren**

kann Widerspruch eingelegt werden.

Hat der Widerspruch gegen den abgelehnten Antrag Erfolg, ergeht ein Bescheid über die Befreiung von den Studiengebühren oder Stundung der Studiengebühren. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, müssen die Studiengebühren und die Widerspruchsgebühr bezahlt werden.

Die Widerspruchsgebühren in Studiengebührenangelegenheiten betragen derzeit 40 €.

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung (OVG Hamburg: Urteil vom 23.02.2010) ist inzwischen anerkannt, dass die Erhebung von Studiengebühren weder gegen Grundrechte noch gegen Art. 13 Absatz 2 Nr. c des UN-Sozialpaktes verstößt. Ein Widerspruch gegen den Studiengebührenbescheid als solchen hätte dementsprechend nahezu keine Aussicht auf Erfolg.

3. Widerspruch gegen Statusänderungen

a) Widerspruch gegen abgelehnten Antrag auf Beurlaubung oder Teilzeitstudium

Gegen einen abgelehnten Antrag auf Beurlaubung (z. B. wegen Kinderbetreuung, Krankheit, Vorbereitung auf eine Prüfung, Praktikum, studienbezogenem Auslandsaufenthalt) oder Teilzeitstudium (z. B. wegen Kinderbetreuung, Krankheit, Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden/Woche) kann Widerspruch eingelegt werden. Bezüglich des Teilzeitstudiums wird darauf hingewiesen, dass neben den Bachelor- und Masterstudiengängen ein Teilzeitstudium nur in den Studiengängen Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Sozialökonomie (Diplom), Erziehungswissenschaft (Magister) und Physik (Diplom) möglich ist.

Hat der Widerspruch Erfolg, wird die Beurlaubung oder das Teilzeitstudium genehmigt.

Die Studiengebühren müssen dann nicht bzw. beim Teilzeitstudium nur zur Hälfte (187,50 €) bezahlt werden.

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, müssen die vollen Studiengebühren (375 €) sowie die Widerspruchsgebühr gezahlt werden.

b) Widerspruch gegen Exmatrikulation

Gründe der Exmatrikulation können z. B. sein: Eine nicht erfolgte Rückmeldung, ausstehende Semesterbeiträge, ausstehende Studiengebühren, ein fehlender Krankenkassennachweis, eine endgültig nicht bestandene Prüfung, die Nichtteilnahme an der Studienfachberatung bei Überschreitung der Regelstudienzeit.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die sofortige Vollziehung ist im Einzelfall ausdrücklich angeordnet (Studiengebühren, Semesterbeitrag).

Bei aufschiebender Wirkung werden die Semesterunterlagen ausgehändigt.

Die Widerspruchsgebühr beträgt aktuell 40 €.

4. Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten

Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten können sich z. B. auf ablehnende Entscheidungen zu Härtefallanträgen, Fristverlängerungsanträgen, Rücktrittserklärungen, Anträgen auf Anerkennung und An-

rechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen beziehen bzw. sich gegen Entscheidungen über die Feststellung einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes wenden.

In diesen Fällen überprüft zunächst der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss die Ursprungsentscheidung. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, wird dieser an den Widerspruchsausschuss abgegeben.

Richtet sich der Widerspruch gegen eine Leistungsbewertung, ist eine rechtliche Überprüfung wegen des Beurteilungsspielraums des Prüfers oder der Prüferin nur eingeschränkt möglich. Die Überprüfung von Bewertungsentscheidungen darf deshalb nur daraufhin vorgenommen werden, ob der Prüfer oder die Prüferin

- maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt
- oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für zulässig und begründet, ordnet er an, dass ggf. schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen oder andere Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen sind.

Wird der Widerspruch für unzulässig oder unbegründet gehalten, weist der Widerspruchsausschuss den Widerspruch in Form eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheides zurück.

Die Widerspruchsgebühr beträgt häufig ca. 100 €.